

Einfache Anfrage Huser-Wagen vom 30. Mai 2005
(Wortlaut anschliessend)

Steuern im Unternehmensverkauf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juli 2005

Marie-Therese Huser-Wagen verweist in ihrer Einfachen Anfrage vom 30. Mai 2005 auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2005, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalgewinne, die bei Verkäufen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielt werden und bisher steuerfrei waren, neu als steuerbare Vermögenserträge qualifiziert werden. Gestützt hierauf habe die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Rundschreiben mit der Aufforderung erlassen, künftige Unternehmensverkäufe entsprechend steuerlich zu behandeln. Diese Praxis erschwere den Verkauf eines Familienunternehmens von den Eltern an die Kinder unverhältnismässig, was entschieden abzulehnen sei. In diesem Zusammenhang erkundigt sich Marie-Therese Huser nach der bisherigen und allenfalls neuen Praxis im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die angesprochene Praxis betrifft den Sachverhalt der sogenannten indirekten Teilliquidation. Eine Teilliquidation liegt gemäss langjähriger Praxis vor, wenn Reserven einer Gesellschaft dem Anteilsinhaber in einer Form zufließen, die formal betrachtet zwar keinen steuerbaren Tatbestand erfüllt, wirtschaftlich aber einer Ausschüttung von über das einbezahlte Kapital vorhandenen Reserven gleichkommt und somit steuerbaren Vermögensertrag darstellt. Nach der bisherigen st.gallischen Praxis liegt eine «indirekte» Teilliquidation in diesem Sinn vor, wenn bei der Veräusserung einer Aktiengesellschaft folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Der oder die Verkäufer hielten die Aktien im Privatvermögen und veräussern sie an einen buchführenden Käufer (Wechsel vom sog. Nennwert- zum Buchwertprinzip).
 - Der Kaufpreis wird zumindest teilweise aus Mitteln der verkauften Gesellschaft finanziert (Entreicherung der Gesellschaft).
 - Der oder die Verkäufer haben die Finanzierung des Kaufpreises aus Mitteln der Gesellschaft selbst eingeleitet oder waren zumindest aktiv daran beteiligt (aktive Mitwirkung des Verkäufers).

Als die beiden klassischen Fälle indirekter Teilliquidation lassen sich der Schuldübernahme-Fall und der sog. «leveraged buyout»- Fall nennen. Im ersten Fall übernimmt der Erwerber eine vom Veräusserer der Aktien eingegangene Schuldverpflichtung gegenüber der Gesellschaft und tilgt diese in der Regel durch Verrechnung mit einer Substanzdividende, d. h. die vom früheren Aktionär der Gesellschaft entzogenen Mittel werden dieser nicht wieder zugeführt. Im zweiten Fall muss der Käufer die erworbene Gesellschaft zur Gewährung eines Darlehens oder zu einer Substanzdividende verhalten, um den Kaufpreis überhaupt begleichen zu können. Aus diesem Grund wird in diesen Fällen auf eine Steuervermeidung geschlossen, was die Qualifikation formaler Kapitalgewinne als steuerbare Vermögenserträge zur Folge hat. Hingegen liegt nach der st.gallischen Praxis keine indirekte Teilliquidation vor, wenn künftige Ausschüttungen auf Gewinnen beruhen, die nach der Veräusserung der Beteiligung erwirtschaftet werden. Diese Praxis ist im St.Galler

Steuerbuch, das die gesamte st.gallische Steuerpraxis wiedergibt und auch unter der Website des Kantonalen Steueramtes eingesehen werden kann, unter Ziff. 33 Nr. 6 detailliert ausgeführt. Sie entspricht weitgehend der Praxis der übrigen Kantone.

2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kennt demgegenüber für den Bereich der direkten Bundessteuer seit Jahren eine wesentlich strengere Praxis, die durch das erwähnte Urteil des Bundesgerichtes nicht nur bestätigt, sondern sogar noch ausgeweitet wurde. Gestützt auf dieses Urteil hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 14. Februar 2005 ein als «Entwurf» bezeichnetes neues Kreisschreiben erlassen, in dem an der bisher strengen Praxis festgehalten und diese in einzelnen Punkten sogar noch verschärft wird. Für den Vollzug des Rechts der direkten Bundessteuer ist dieses Kreisschreiben verbindlich und auch vom Kanton St.Gallen zu beachten. Für den Bereich der Staats- und Gemeindesteuern hält das Kantonale Steueramt demgegenüber an seiner bisherigen zurückhaltenden Praxis fest. Die Steuerbuch-Weisung Ziff. 33 Nr. 6 ist denn auch nicht geändert worden.
3. Die Problematik der indirekten Teilliquidation soll neu gesetzlich normiert werden. Die Botschaft des Bundesrates zur Unternehmensteuerreform II vom 22. Juni 2005 enthält einen entsprechenden Antrag zur Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Damit werden letztlich die eidgenössischen Räte über die steuerlichen Folgen einer indirekten Teilliquidation zu befinden haben. Mit Blick auf die absehbare gesetzliche Normierung ist deshalb das erwähnte Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung nur als «Entwurf» usgestaltet.

5. Juli 2005

Einfache Anfrage Huser-Wagen: «Steuern: Neues Hindernis im Unternehmensverkauf?»

Unternehmensverkäufe müssen vorausschauend geplant werden. Es gilt verschiedenste Vorschriften zu beachten. Grundsätzlich versuchen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaften und Aktionären zu mindern. Ein Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2004 jedoch zielt genau in die entgegengesetzte Richtung, was die Eidgenössische Steuerverwaltung dazu veranlasste, ein Rundschreiben an die kantonalen Steuerverwaltungen mit der Aufforderung zu erlassen, künftige Unternehmensverkäufe entsprechend zu besteuern. Damit würden bisher steuerfreie Kapitalgewinne neu als Vermögenserträge (Einkommenssteuer) besteuert. Kumulative Voraussetzungen sind:

- Die Beteiligungsrechte müssen in das Geschäftsvermögen des Käufers überführt werden (Buchwertprinzip);
- Bei der übernommenen Gesellschaft muss eine Mittelentnahme/Substanzverminderung eintreten;
- Verkäufer und Käufer müssen die Entnahme der Mittel gemeinsam eingeleitet haben.

Diese Auslegung erschwert den Verkauf eines Familienunternehmens von den Eltern an Kinder unverhältnismässig, was entschieden abzulehnen ist. Im Übrigen widerspricht sie dem Grundsatz, dass privater Kapitalgewinn steuerfrei sein soll. Richtigerweise sind einige Kantone nicht bereit, ihre alte, liberalere und KMU-freundliche Praxis im Sinne des oben erwähnten Rundschreibens zu ändern.

Die Regierung wird eingeladen folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wurden private Kapitalgewinne aus Unternehmensverkäufen im Kanton St.Gallen bis zum Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung steuerlich behandelt?
2. Hat der Kanton St.Gallen seine bisherige Praxis aufgrund des oben erwähnten Rundschreibens der Eidgenössischen Steuerverwaltung geändert oder ist eine entsprechende Änderung geplant?»

30. Mai 2005